

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6352

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

### **Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO**

**hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; KOM(2016) 287 endg.**

Die Landesregierung hatte den Landtag am 1. Juni 2016 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/1339 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen.

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 22. Sitzung am 17. Juni 2016 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten; KOM(2016) 287 endg.' eine Subsidiaritätsrüge zu erheben.

Der Landtag begrüßt die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Ziele, ausgewogene Rahmenbedingungen für alle Mediendienstanbieter zu schaffen, neue Regelungen für Videoplattformdienste einzuführen, den Schutz der Menschenwürde und der Minderjährigen zu verbes-

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 21. Juni 2016

sern, europäische Werke zu unterstützen und die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern.

Der Richtlinienvorschlag berührt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder im Bereich des Rundfunkrechts. Soweit der Vorschlag insbesondere detaillierte Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden sowie eine erweiterte Aufgabenübertragung an die ERGA vorsieht, vertritt der Landtag die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aufgrund ihrer Detailtiefe nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stehen, da sie über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen, den Ländern nicht ausreichend Umsetzungsspielraum belassen und das Ziel auf Ebene der Länder besser erreicht werden kann.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius  
Präsident des Landtags